KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1778
KR.Nr. AD 0183/2026 (FD)

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Kantonale Aufsicht über die soH wirksam sicherstellen!
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird eingeladen, gestützt auf Art. 730b Abs. 2 OR, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass das Revisionsgeheimnis hinsichtlich der Solothurner Spitäler AG (soH) aufgehoben ist.

2. Begründung (Vorstosstext)

Begründung zur Dringlichkeit: Die im Untersuchungsbericht festgestellte Problematik betrifft nicht lediglich vergangene Vorgänge, sondern die heutige Aufsicht über die Solothurner Spitäler AG (soH). Die Kantonale Finanzkontrolle ist weiterhin gleichzeitig Revisionsstelle der soH und Organ der kantonalen Finanzaufsicht. Der Untersuchungsbericht beurteilt diese Doppelrolle als problematisch, weil das Revisionsgeheimnis eine zeitnahe Berichterstattung an die zuständigen kantonalen Stellen erschweren beziehungsweise verhindern kann.
Eine Situation, in der wesentliche Feststellungen zwar innerhalb der soH bekannt sind, der Regierungsrat als Vertreter des Alleinaktionärs davon aber nicht oder erst verspätet Kenntnis erhält, darf nicht weiterbestehen. Die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame Aufsicht sind deshalb umgehend zu schaffen.
Da der Kantonsrat die Ergebnisse der Untersuchung aktuell behandelt und daraus unmittelbar Konsequenzen für die künftige Aufsicht gezogen werden müssen, ist ein Zuwarten bis zum ordentlichen parlamentarischen Verfahren nicht angezeigt.
Begründung des Auftrags: Die Kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle der soH. Der vom Kanton in Auftrag gegebene Untersuchungsbericht ergab, dass die Kantonale Finanzkontrolle nie in dem Sinne aktiv geworden ist, dass sie das Verhalten der soH im Rahmen einer externen kantonalen Organisationsaufsicht beaufsichtigt und dem Kanton über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichtet hätte. Die Leiterin der Kantonalen Finanzkontrolle hielt es nicht für nötig, dem Regierungsrat als Vertreter der Eigentümer zu berichten. Sie berichtete lediglich dem Verwaltungsrat der soH. Die Leiterin der Kantonalen Finanzkontrolle beruft sich dabei auf das aktienrechtliche Revisionsgeheimnis nach Art. 730b Abs. 2 OR. Der Kanton muss deshalb gestützt auf diese Bestimmung das Revisionsgeheimnis aufheben, nur schon um eine echte und zeitnahe Aufsicht zu ermöglichen.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 2. September 2026 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Rolle der Kantonalen Finanzkontrolle als Revisionsstelle nach Aktienrecht

Die soH untersteht grundsätzlich den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Revision. Die Revisionsstelle wird gemäss Art. 730 Abs. 1 OR von der Generalversammlung gewählt, die vorliegend nur aus der Vertretung des Kantons Solothurn als Alleinaktionär besteht.

Die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Revisionsstelle sind in Art. 730b OR festgelegt. Über deren Wortlaut hinaus hat die Revisionsstelle gestützt auf Art. 728b Abs. 1 OR eine Pflicht zur umfassenden Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR) ist dagegen reduziert und beinhaltet (1) die Stellungnahme zum Prüfergebnis, (2) Angaben zur Unabhängigkeit, (3) Angaben zu der die Revision leitenden Person und deren Fachkunde sowie (4) eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung. Bei der Berichterstattung an die Generalversammlung hat die Revisionsstelle grundsätzlich die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu wahren (Art. 730b Abs. 2 OR). Die Geheimhaltungspflicht gegenüber der Generalversammlung gilt aber nicht, wenn über wesentliche Verstösse gegen Gesetz oder Statuten berichtet werden muss oder wenn der Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift (Art. 728c Abs. 2 OR). In diesen Fällen besteht ausnahmsweise eine Anzeigepflicht der Revisionsstelle an die Generalversammlung.

Das Revisionsgeheimnis wird strafrechtlich geschützt in Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses). Die «nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren», die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut worden ist oder das sie bei dieser Tätigkeit wahrgenommen haben, machen sich strafbar. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 321 Ziff. 1 StGB). Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Das Revisionsgeheimnis ist somit weder obligationenrechtlich noch strafrechtlich absolut ausgestaltet. Beide Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass gesetzliche Auskunfts- bzw. Bekanntgabepflichten vorbehalten bleiben.

Schon unter geltendem Bundesrecht hat die Revisionsstelle somit nicht nur die Kompetenz, sondern auch die Pflicht, die Generalversammlung über wesentliche Verstösse gegen Gesetz oder Statuten sowie über ein pflichtwidriges Nichthandeln des Verwaltungsrats zu informieren. Die Auslegung, welche dieser Verstösse als «wesentlich» im Sinn von 728c Abs. 2 Ziff. 1 OR qualifiziert werden und welches Nichthandeln des Verwaltungsrats die Anzeigepflicht an die Generalversammlung auslösen, muss aus der Bestimmung heraus ermittelt werden und erfordert eine Interessenabwägung. «Die Revisionsstelle hat damit zu entscheiden, ob ein wesentlicher Verstoss gegen Gesetz und Statuten vorliegt, welcher eine Anzeige an die Generalversammlung erfordert. Dies verlangt eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Geheimhaltung von Gesetzes- und Statutenverstössen zur Wahrung der Reputation auf der einen Seite gegenüber dem Informationsbedürfnis der Aktionäre zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungs- und Schutzrechte auf der anderen Seite. Anzeigen an die Generalversammlungen kommen in der Praxis äussert selten vor. Es ist auch fraglich, ob die Generalversammlung zumindest bei Gesellschaften mit einer grossen Anzahl von Aktionären das geeignete Gremium ist, um Rechtsverletzungen abzuhandeln»[1].

4.2 Rolle der Kantonalen Finanzkontrolle als Organ der kantonalen Finanzaufsicht

Die Kantonale Finanzkontrolle ist auch oberstes Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht und damit Teil des kantonalen Aufsichtssystems. Diese Aufgabe der Finanzkontrolle ist in der

[1] ZK-OR, Eberle-/Lengnauer, Art. 728c OR N. 58 ff.

Gesetzgebung zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung geregelt. Von Bedeutung ist § 74 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1). Diese Bestimmung regelt die Berichterstattung der KFK im Rahmen ihrer Funktion als kantonales Finanzaufsichtsorgan und sieht für externe Organisationen eine Ausnahme vor, wenn die KFK dort zugleich als Revisionsstelle tätig ist. In diesem Fall erfolgt gerade keine Mitteilung der Prüfungsergebnisse an das zuständige Departement. Damit hat der kantonale Gesetzgeber für den Fall, dass die KFK zugleich Revisionsstelle einer externen Organisation ist, ausdrücklich einen Informationsfluss an das zuständige Departement ausgeschlossen. Die Finanzkontrolle hat sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gehalten.

4.3 Schlussfolgerungen

Der Kanton kann die bundesrechtlich geregelte Geheimhaltungspflicht der Revisionsstelle nicht durch eine kantonale Vorschrift generell aufheben und damit Bundesrecht verdrängen. Eine kantonale Regelung, welche das aktienrechtliche Revisionsgeheimnis inhaltlich weitgehend ausser Kraft setzen würde, wäre mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren und würde die bundesrechtlich vorgegebene Funktion und Unabhängigkeit der Revisionsstelle grundlegend in Frage stellen. Die Geheimhaltungspflicht ist zudem durch Art. 321 Ziff. 1 StGB strafrechtlich geschützt und kann durch kantonales Recht weder aufgehoben noch in ihrem Anwendungsbereich beliebig eingeschränkt werden.

Eine zusätzliche kantonalrechtliche Regelung, die den Informationsfluss zwischen der KFK und dem Kanton als Aktionär sicherstellen soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt zudem weder erforderlich noch sachgerecht. Art. 730b Abs. 2 OR enthält den ausdrücklichen Vorbehalt gesetzlicher Bekanntgabepflichten. Diese Bestimmung ermöglicht dem Gesetzgeber, für klar umschriebene Fälle eine weitergehende Offenlegung vorzusehen. Sie erlaubt jedoch nicht, die bundesrechtliche Geheimhaltungspflicht der Revisionsstelle generell aufzuheben oder in einer Weise einzuschränken, die mit dem Bundesrecht unvereinbar wäre. Zu prüfen bleibt, wie die finanzaufsichtsrechtliche Bestimmung von § 74 Abs. 3 WoV-G im Verhältnis zu den bundesrechtlichen Vorgaben des Aktienrechts und der Funktion der KFK als Teil des kantonalen Aufsichtssystems auszulegen ist.

Der Regierungsrat nimmt den vorliegenden Auftrag sowie die weiteren zu diesem Themenkomplex eingereichten parlamentarischen Vorstösse zum Anlass, die verschiedenen Rollen und Aufgaben der Kantonalen Finanzkontrolle zu prüfen und präziser zu definieren. Dabei wird insbesondere auch zu beurteilen sein, ob sich ein Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung und eine organisatorische Entflechtung einzelner Funktionen der KFK ergeben. Es kann hierzu auf Ziffer 4.3 des Beschlusses des Regierungsrates vom 30. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1231) verwiesen werden. Die Erarbeitung eines Aufsichts- und Steuerungskonzepts wurde bereits in Auftrag gegeben.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)